

ÄNDERUNG DER STATUTEN – JUNI 2024

Aktueller Text	Vorschläge
<p>7.3 Konstitution und Einberufung</p> <p>Ab mindestens 3 anwesenden Mitgliedern ist die Generalversammlung beschlussfähig. Die ordentliche Generalversammlung der K LW ist einmal pro Jahr in den ersten 6 Monaten abzuhalten. Die schriftliche Einladung muss 20 Tage im Voraus bei den Mitgliedern eintreffen und wird im offiziellen Amtsblatt publiziert.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Entscheid des Vorstands oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder abgehalten werden.</p> <p>Die Entscheide werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Auf Wunsch von 1/4 der anwesenden Stimmen oder des Vorstands kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.</p> <p>Vorschläge von Mitgliedern können nur dann in einer Generalversammlung behandelt werden, wenn sie schriftlich 2 Wochen vor dem Datum der Versammlung dem Vorstand zugegangen sind.</p>	<p>7.3 Konstitution und Einberufung</p> <p>Ab mindestens 3 anwesenden Mitgliedern ist die Generalversammlung beschlussfähig. Die ordentliche Generalversammlung der K LW ist einmal pro Jahr in den ersten 6 Monaten abzuhalten. Die schriftliche Einladung muss 20 Tage im Voraus bei den Mitgliedern eintreffen und wird im offiziellen Amtsblatt publiziert.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Entscheid des Vorstands oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder abgehalten werden.</p> <p>Die Entscheide werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Auf Wunsch von 1/4 der anwesenden Stimmen oder des Vorstands kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.</p> <p>Bei Bedarf und auf Anordnung des Vorstands kann die Versammlung virtuell oder schriftlich abgehalten werden. In diesem Fall gelten die gleichen Regeln für Beschlussfähigkeit und Mehrheit wie bei einer Versammlung in Anwesenheit der Mitglieder.</p> <p>Vorschläge von Mitgliedern können nur dann in einer Generalversammlung behandelt werden, wenn sie schriftlich 2 Wochen vor dem Datum der Versammlung dem Vorstand zugegangen sind.</p>

Art. 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, mitsamt dem Präsidenten, und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin:

- des Walliser Ärzteverbandes
- des Walliser Apothekervereins
- des Spitals Wallis
- der Santésuisse
- der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren
- der sozialmedizinischen Heime und Anstalten für betagte Personen
- der beitragspflichtigen Einzelmitglieder
- sowie einem anderen Mitglied

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, nämlich:

- 1 Vertreter des Walliser Ärztegesellschaft
- 1 Vertreter des Walliser Apothekervereins
- 1 Vertreter des Spitals Wallis
- 1 Vertreter der Santésuisse
- 1 Vertreter der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren
- 1 Vertreter der sozialmedizinischen Heime und Anstalten für betagte Personen
- 1 Finanzexperte
- 2 weitere Mitglieder

Die Dienststelle für Gesundheitswesen ist bei den Vorstandssitzungen beratend vertreten.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.